

3. Änderung der Gebührensatzung für die Friedhöfe der Gemeinde Uetze

Aufgrund der §§ 10, 13 S. 1 Nr. 2 lit. b und 58 Abs. 1 Nr. 5 und 7 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17.12.2010, zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 15.07.2020 (Nds. GVBl. S. 244) und des § 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 20.04.2017, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 24.10.2019 (Nds. GVBl. S. 309), hat der Rat der Gemeinde Uetze am 01.10.2020 folgende 3. Änderung der Friedhofsgebührensatzung beschlossen:

Artikel I

Der Gebührentarif gem. § 1 Abs. 3 der Gebührensatzung erhält folgende Fassung:

I.

Benutzungsrechte an Grabstätten für 30 Jahre einschließlich der Kosten für die Unterhaltung der Friedhöfe

1. Reihengrabstätte (je Stelle)

- | | |
|----------------------------|---------|
| a. für Erdbestattungen | |
| von Kindern bis zu 5 Jahre | 510 EUR |
| b. für Urnenbestattungen | 660 EUR |

2. Wahlgrabstätte (je Stelle)

- | | |
|------------------------|-----------|
| a. für Erdbestattungen | 1.440 EUR |
|------------------------|-----------|

3. Rasengrabstätte

- | | |
|---------------------------------|-----------|
| a. für Erdbestattungen | 1.560 EUR |
| b. für Urnenbestattungen | 720 EUR |
| c. für Urnenbestattungen anonym | 210 EUR |

II.

Beisetzung (Ausheben und Verfüllen des Grabes)

1. Erdbeisetzung

- | | |
|--------------------------|---------|
| a. Kinder bis zu 5 Jahre | 240 EUR |
| b. Personen über 5 Jahre | 820 EUR |

2. Urnenbeisetzung	210 EUR
---------------------------	----------------

III.

Kapelle, Leichenhalle

Für die Benutzung der Friedhofskapellen werden folgende Gebühren erhoben

- | | |
|--|---------|
| a. Dollbergen, Eltze und Schwüblingsen | 300 EUR |
| b. Katensen | 100 EUR |

IV.

Erneuerung und Wiedererwerb von Nutzungsrechten an Grabstellen

Für die Erneuerung der Rechte nach § 19 der Friedhofssatzung und für Grabstätten, deren Nutzungszeit nach § 31 der Friedhofssatzung eingeschränkt wurde, wird die am Tage des jeweiligen Ablaufs der Rechte gültige Gebühr (1/30 der Kosten für die jeweilige Grabstätte für jedes Jahr der Verlängerung) für den Wiedererwerb erhoben.

V.

Wiederbeisetzung nach Ausbettung und Überführung von anderen Friedhöfen

Entfällt.

VI.

Grabmale

Für die Genehmigung von Grabmalen und die laufende Kontrolle der Standfestigkeit wird eine Gebühr von 80 EUR erhoben.

VII.

Vorzeitige Einebnung und Verlängerung von Grabstellen

1. Für die vorzeitige Einebnung von Grabstellen wird eine Gebühr von 26 EUR erhoben. Eine anteilige Erstattung der Kosten für den Erwerb der Nutzungsrechte findet bei einer vorzeitigen Einebnung nicht statt.
2. Für die Verlängerung von Grabstellen wird eine Gebühr von 26 EUR erhoben.

Artikel II

Die 3. Änderung der Friedhofsgebührensatzung für die Friedhöfe und Kapellen der Gemeinde Uetze tritt am 01.01.2021 in Kraft.

Uetze, den 29.10.2020

Werner Backeberg
Bürgermeister